

Steuerfragen

Bearbeitet von Dr. Hornung, Steuersyndikus des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband)

Kapitalertragssteuer im Jahre 1924

In der vorigen Nummer wurde schon der Steuerabzug vom Kapitalertrage gestreift. Heute wollen wir uns hier speziell damit beschäftigen.

Das Kapitalertragssteuergesetz vom 29. März 1920, welches den Ertrag aus Kapitalbesitz besteuerte, wurde nach drei Jahren als eine Folge der Inflation, die das Kapitaleinkommen insbesondere aus festverzinslichen Papieren fast spurlos verschwinden ließ, mit dem 1. April 1923 außer Kraft gesetzt. Es hatte sich für den Staat nicht mehr gelohnt, sich mit dieser Steuer als Einnahmequelle zu beschäftigen, weil das Resultat daraus, ähnlich wie das aus der Zwangsanleihe, keine Rolle mehr spielte. Durch die zweite Steuernotverordnung ist der Steuerabzug vom Kapitalertrag, wenn auch nicht im ganzen im Gesetz vorgesehenen Umfange, wieder ins Leben gerufen worden.

Nicht davon betroffen werden:

1. Alle auf Papiermark lautenden Anleihen des Reichs, der Länder und der Gemeinden.
2. Die auf Reichsmark (Papiermark) abgestellten Obligationen.
3. Darlehen und Hypotheken, und zwar ohne Unterschied, ob sie oder die Zinsen daraus auf Reichsmark abgestellt sind oder nicht.
4. Alle ausländischen Kapitalanlagen.

Der Grund, warum auch wertbeständige Hypotheken und Darlehen von der Kapitalertragssteuer unberührt bleiben sollen, ist wohl in der bestehenden Kreditnot zu suchen; man wollte die Beschaffung von Kapitalien dadurch erleichtern, daß man das Einkommen des Geldgebers von der Kapitalertragssteuer verschonte.

Die inländischen Kapitalerträge werden durch Einbehaltung von zehn Prozent ohne Unterschied besteuert. Dieser Steuerabzug ist vom Schuldner der Kapitalerträge zu bewirken. Der Schuldner hat die Beträge innerhalb einer Woche an die für ihn zuständige Finanzkasse abzuführen und gleichzeitig dem Finanzamt anzuzeigen, für welchen Betrag die Zahlung erfolgt und wann der Betrag fällig war.

Dem Abzug vom Kapitalertrage unterliegen:

1. Zinsen aus wertbeständigen Anleihen, die in öffentlichen Schulbüchern eingetragen oder über die Teilschuldverschreibungen ausgegeben sind.
2. Dividenden, Zinsen, Ausbeuten und sonstige Gewinne, welche entfallen auf Aktien, Kuxe, Genußscheine, sowie auf Anteile an der Reichsbank, an Kolonialgesellschaften, an bergbaureibenden Vereinigungen, welche die Rechte einer juristischen Person haben, an Genossenschaften und an Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

Entgelte oder Vorteile, die an Stelle von Geld oder neben Kapitalerträgen gewährt werden, sind gleichfalls als Kapitalerträge anzusehen.

Als wertbeständig gelten Schuldverschreibungen, wenn in ihnen die Zahlung einer Geldsumme versprochen wird, deren Höhe nicht durch Angabe eines festen Betrages in Reichsmark bestimmt ist, sondern durch einen Wert, der von den etwaigen Schwankungen unseres gesetzlichen Zahlungsmittels, der Reichsmark, unabhängig ist.

Solche wertbeständigen Anleihen und Sachwertanleihen sind namentlich im Laufe des letzten Jahres in verschiedensten Arten zahlreich herausgekommen. Daß sie teilweise die Bezeichnung als wertbeständige Anlagepapiere nicht verdient haben, hat die Erfahrung gelehrt, die man z. B. mit den Roggenpfandbriefen gemacht hat.

Unter den auf ausländische Währung lautenden wertbeständigen Anleihen haben wir unter anderem die fünfprozentige Dollaranleihe der freien Hansestadt Bremen von 1923/24, die Hamburger sechsprozentige Anleihe (englische Pfunde), die sechsprozentige Lübecker Staatsanleihe von 1923 (schwedische Kronen), dagegen unterliegen dem Abzug vom Kapitalertrag nicht z. B. die fünfprozentige Züricher Stadtanleihe von 1915 (Schweizer Franken), sowie die fünfprozentige Danziger Dollaranleihe von 1923, weil diese letztgenannten als ausländische Kapitalanlagen nicht betroffen werden.

Die wertbeständigen Sachwertanleihen sind sehr mannigfaltig und je den in den örtlichen Verhältnissen hervortretenden Sachwerten verschieden. Am häufigsten wurde der Roggen als Wertgrundlage gewählt, so z. B. die fünfprozentigen Roggenpfandbriefe der Landschaft der Provinz Sachsen, der Provinz Westfalen, der Bayr. Hypothek- und Wechselbank, ferner Roggenwertanleihen der Städte Berlin, Dresden, Greifswald, Insterburg, Köslin, Stolp. Dann gibt es Holzanleihen der Städte Marburg, Glogau, Fritzlar, Hersfeld. Von den Kohleanleihen mögen die der Provinz Westfalen, der Stadt Mannheim, ferner Sächsische Braunkohlen und Zwickauer Steinkohlen genannt sein; auch Kokswertanleihen sind vertreten, z. B. durch Altenburg und die Licht- und Kraftwerke Wittenberg. Auch Zucker- und Kalianleihen sind ausgegeben worden.

Bei zahlreichen Anleihen ist der Wertgegenstand in Goldmark ausgedrückt, sogenannte Goldanleihen, z. B. Walchensee, Neckar,

Leipziger Hypothekenpfandbriefe, und neuerdings die an die Reichspost- und Telegraphenverwaltung ausgegebenen achtprozentigen Gold-Hypothekenpfandbriefe der Hannoverschen Bodenkreditbank. Letztere verdienen besonderes Interesse, weil sie durch erstellige Feingoldhypotheken auf Grundbesitz der Reichspost- und Telegraphenverwaltung gedeckt sind. Die betreffenden Hypotheken lauten ebenso wie die Pfandbriefe über Feingoldmengen.

Wenngleich auch die wertbeständigen Anleihen des Reichs, wie Goldanleihe, Dollar- und Gold-Schatzanweisungen (auch die für die Liquidationsbeschädigten) dem Kapitalertragssteuergesetz an sich unterliegen würden, so sind diese bis auf weiteres zunächst befreit.

Arbeitgeberabgabe

Die Arbeitgeberabgabe wurde erhoben auf Grund des Betriebssteuergesetzes vom 11. August 1923, welches nur für die Monate September bis einschließlich Dezember 1923 Geltung hatte. Durch die zweite Steuernotverordnung wurde nämlich das Gesetz mit Wirkung vom 1. Januar 1924 aufgehoben.

Von Interesse ist das Gesetz heute nur noch insofern, als das der Arbeitgeberabgabe zugrunde gelegte Betriebsvermögen auch für die Rentenbankbelastung grundlegend war. Weiter kann es in den Fällen, wo eine Nachprüfung der Abgabepflicht sich notwendig macht, ferner infolge versäumter Zahlung der Abgabe noch Bedeutung haben. Da gegebenenfalls zum Zwecke der Nachprüfung der Abgabepflicht die Finanzämter Formulare zur Ausfüllung (gezahlte Gehälter und Löhne, auch Lohnsteuer) übersenden, so mag es am Platze sein, hierzu einige zweckdienliche Angaben zu machen.

Abgabepflichtig waren alle Betriebe, die innerhalb der Geltung des Gesetzes Arbeitnehmer beschäftigten. Die Abgabe betrug das Zweifache der Beträge, die der Arbeitgeber als Lohnsummensteuer abzuführen hatte. Arbeitgeber, die den Steuerabzug vom Arbeitslohn im Ueberweisungsverfahren bewirkten, hatten die Abgabe gleichzeitig mit der Ueberweisung zu entrichten. Wer durch Markenkleben den Steuerabzug bewirkte, hatte die Abgabe bis 25. d. M. für 1. bis 15.) oder bis 10. (für 16. bis 31.) zu bewirken.

Die jeweils fällige Abgabe wurde nicht erhoben, wenn sie das Zweihundertfache des Betrags nicht überstieg, der für die Beförderung eines Fernbriefes am zehnten Tage vor dem Fälligkeitstage zu entrichten war.

Nachstehend sind die in Frage kommenden Goldumrechnungssätze, sowie das betreffende Porto eines Fernbriefes, welches mit 200 multipliziert die Freigrenze ergibt, zur Information wiedergegeben.

| Der Goldumrechnungssatz betrug: | | Das Porto für einen 20 g Fernbrief betrug: | |
|---------------------------------|-------------------|--|------------------|
| 1. 9. | 2 500 000 Mk. | Vom 1. 8. ab | 1 000 Mk. |
| 10. 9. | 13 000 000 " | 24. 8. " | 20 000 " |
| 20. 9. | 43 000 000 " | 1. 9. " | 75 000 " |
| 30. 9. | 38 000 000 " | 16. 9. " | 250 000 " |
| 10. 10. | 290 000 000 " | 1. 10. " | 2 000 000 " |
| 20. 10. | 2 900 000 000 " | 10. 10. " | 5 000 000 " |
| 31. 10. | 15 000 000 000 " | 20. 10. " | 10 000 000 " |
| 10. 11. | 150 000 000 000 " | 1. 11. " | 100 000 000 " |
| 20. 11. | 600 000 000 000 " | 5. 11. " | 1 000 000 000 " |
| 30. 11. | Eine Billion | 12. 11. " | 10 000 000 000 " |
| 10. 12. | " " | 1. 12. " | Zehn Pfennige. |
| 29. 12. | " " | | |

Der Wortlaut des Gesetzes führte nicht selten dazu, daß Kleinbetriebe mitunter in einer Dekade befreit waren, in der anderen wieder der Arbeitgeberabgabe unterlagen. Da der Sinn des Gesetzes jedoch der war, alle Betriebe überhaupt freizulassen, bei denen das Zweihundertfache des Briefportos bei einer Lohnzahlung in einer Dekade nicht überstiegen wurde, ermächtigte ein Ministerialerlaß vom 12. September 1923 zwecks gleichmäßiger Behandlung solcher Kleinbetriebe die Finanzämter, alle Betriebe, die bei einmaliger Lohnzahlung innerhalb der Dekade befreit sein würden, auch dann freizulassen, wenn in die Dekade mehrere Lohnzahlungen fallen. In der UHRMACHERKUNST vom 30. November 1923 war bereits seiner Zeit darauf hingewiesen.

Die Hauszinssteuer und die Möglichkeit ihrer Herabsetzung in einzelnen Fällen

Zur Hauszinssteuer haben wir bereits mehrfach Stellung genommen, so im SND Nr. 207 „Die kommende Haussteuer und die Regelung der damit verbundenen Mietenwirtschaft“, in UHRMACHERKUNST Nr. 16 „Was können wir von der Hauszinssteuer erwarten?“ und ebenda Nr. 18 „Hauszinssteuer“.

Wie der Name Hauszinssteuer ausdrückt, handelt es sich um eine das Hausgrundstück belastende Steuer, also um eine Erhöhung der Grundvermögenssteuer; letztere betrug 20 Pfg. auf je 1000 Mk.